



Wahlprüfungsausschuss am 17.12.2020		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/628/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 01.12.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlprüfungsausschuss	17.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Vorprüfung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13.09.2020

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV.NRW. S. 312d) – SGV.NRW. 1112 in der zzt. gültigen Fassung– (KWahlG) genannten Fälle vorliegen, die gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13.09.2020 sprechen. Der Wahlprüfungsausschuss schlägt daher dem Rat vor, die Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

II. Rechtsgrundlage:

§ 40 KWahlG

III. Sachverhalt:

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung (Rat) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss – Wahlprüfungsausschuss -, der am 03.11.2020 durch den Rat gewählt wurde, unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. Buchstabe a) bis d) zu beschließen. Wird nach Buchstabe d) festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt, der gegen die Gültigkeit der Wahlen spricht, so sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 das Wahlergebnis für die Bürgermeisterwahl der Stadt Lüdinghausen festgestellt. Die Niederschrift ist für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses als Anlage 1 beigelegt. Dieses Wahlergebnis wurde gemäß der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen am 21.09.2020/Nr. 13/2020 unter der Nr. 38/2020 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung weist darauf hin, dass gem. § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats (bis 20.10.2020) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann. Es wurden keine Einsprüche erhoben.

Gem. § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Rat, die Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-

V. Anlagen:

Anlage 1 – Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses am 17.09.2020 zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in